

## Merkblatt:

# Verschreibung und Abgabe von kontrollierten Substanzen (Betäubungsmittel BM)

(Juni 2021)

## Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (BetmG; SR 812.121)
- Verordnung über die Betäubungsmittelkontrolle (BetmKV; SR 812.121.1)
- Verordnung des EDI über die Verzeichnisse der Betäubungsmittel, psychotropen Stoffe, Vorläuferstoffe und Hilfschemikalien (BetmVV-EDI; SR 812.121.11)
- Gesundheitsgesetz des Kantons Basel-Landschaft (GesG; SGS 901)

## Begriffe

**Kontrollierte Substanzen:** Betäubungsmittel, psychotrope Stoffe, Vorläuferstoffe und Hilfschemikalien sowie Rohmaterialien und Erzeugnisse mit vermuteter betäubungsmittelähnlicher Wirkung

- ➔ **Betäubungsmittel (BM):** abhängigkeiterzeugende Stoffe und Präparate der Wirkungstypen Morphin, Kokain oder Cannabis, sowie Stoffe und Präparate, die auf deren Grundlage hergestellt werden oder eine ähnliche Wirkung wie diese haben
- ➔ **Psychotrope Stoffe:** abhängigkeiterzeugende Stoffe und Präparate, welche Amphetamine, Barbiturate, Benzodiazepine oder Halluzinogene wie Lysergid oder Mescaline enthalten oder eine ähnliche Wirkung wie diese haben
- ➔ Verzeichnis der kontrollierten Substanzen: Betm VV-EDI (SR 812.121.11)

## Bestimmungen

### A) Verschreibung kontrollierter Substanzen (Art. 46 - 49 BetmKV)

1. BM der **Verzeichnisse a und d** der BetmVV-EDI: Verschreibung auf den amtlichen BM-Rezeptformularen; pro Formular dürfen maximal 2 Betäubungsmittel verschrieben werden.
2. Kontrollierte Substanzen der **Verzeichnisse b und c** der BetmVV-EDI: Verschreibung auf einfachen Rezeptformularen

### Bezugsquelle für die amtlichen BM-Rezeptformulare

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion BL  
Kantonsärztlicher Dienst  
Bahnhofstrasse 5  
4410 Liestal  
Tel. 061 552 59 24  
E-Mail: [kantonsarzt-bl@hin.ch](mailto:kantonsarzt-bl@hin.ch)

Für den Versand der Betäubungsmittelrezepte (eingeschrieben) wird Rechnung gestellt.

Für Bewohner/-innen von **stationären Einrichtungen**, die über die Bewilligung zum Betrieb einer Hausapotheke verfügen, müssen keine Rezepte ausgestellt werden. Die Verordnungen müssen aber in jedem Fall schriftlich erfolgen und alle erforderlichen Angaben enthalten, insbesondere:

- Name und Unterschrift der verschreibenden Ärztin / des verschreibenden Arztes
- Name, Vorname und Geburtsdatum der Patientin / des Patienten
- Datum der Verschreibung
- Bezeichnung des Betäubungsmittels / kontr. Substanz, Darreichungsform und Dosierung
- Behandlungsdauer und Anwendungsanweisung

## **B) Verschreibungsmenge / Verschreibungsdauer**

1. BM der **Verzeichnisse a und d** der BetmVV-EDI (Art. 47 BetmKV):
  - Rezeptformular: BM-Rezeptformular
  - Nur für Patienten die von Arzt persönlich untersucht wurden
  - Verschriebene Menge: max. für 1 Monat  
 Wenn es die Umstände rechtfertigen, max. für 3 Monate; genaue Angabe der Dosierung und Dauer der laufenden Behandlung!
2. Kontrollierte Substanzen der **Verzeichnisse b und c** der BetmVV-EDI (vereinfachte Verschreibung; z.B. Benzodiazepine; Art. 48 BetmKV):
  - Rezeptformular: Normales Rezeptformular
  - Verschriebene Menge: max. für 1 Monat  
 Wenn es die Umstände rechtfertigen, max. für 6 Monate; genaue Angabe der Dosierung und der Behandlungsdauer!

Die maximale Gültigkeit von Verschreibungen für Bewohner/-innen von stationären Einrichtungen beträgt entsprechend 3 Monate für BM der Verzeichnisse a und d und 6 Monate für kontr. Substanzen der Verzeichnisse b und c.

## **C) Bezug und Abgabe von Betäubungsmitteln (Art. 51 BetmKV)**

Die wiederholte Abgabe von Betäubungsmitteln der Verzeichnisse a und d der BetmVV-EDI ist nicht gestattet. (Ausnahme: falls vom Arzt entsprechend vermerkt, Dosierung und Behandlungsdauer bis max. 3 Monate vgl. Abschnitt B)).

## **D) Gültigkeit der Rezepte über BM / kontr. Substanzen (Art. 47 BetmKV)**

- 1 Monat nach Ausstellung  
 Ausnahme: falls vom Arzt für max. 3 Monate (BM) bzw. 6 Monate (kontr. Substanzen) verordnet (vgl. Abschnitt B) entsprechend länger.
- Im Ausland ausgestellte Verordnungen für BM oder andere Arzneimittel mit oder ohne kontr. Substanzen sind in der Schweiz grundsätzlich ungültig.

## E) Abgabe in Notfällen: Protokollierung und Meldepflicht (Art. 52 BetmKV)

In Notfällen und wenn es unmöglich ist, eine ärztliche Verschreibung zu erlangen, darf die verantwortliche Apothekerin oder der verantwortliche Apotheker ausnahmsweise ohne Verschreibung die kleinste im Handel erhältliche Packung einer kontrollierten Substanz abgeben.

Bei Arzneimitteln mit kontrollierten Substanzen **der Verzeichnisse a und b** sowie bei zugelassenen Arzneimitteln mit kontrollierten Substanzen des Verzeichnisses **d** ist ein Protokoll aufzunehmen und dieses innert 5 Tagen der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen. Gleichzeitig ist die behandelnde Ärztin / der behandelnde Arzt zu informieren.

Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Adresse der Empfängerin oder des Empfängers
- Behandelnde Ärztin / behandelnder Arzt
- Abgegebenes Betäubungsmittel / kontr. Substanz
- Datum und Grund der Abgabe, Abgabestelle

Ausnahmen von der Meldepflicht (eine Protokollierung ist in jedem Fall vorgeschrieben):

- Abgaben, für die ein Rezept folgt (Vorbezüge)
- Abgaben an Medizinalpersonen mit oder ohne Berufsausübungsbewilligung für den Eigenbedarf sind wie Abgaben ohne Rezept zu behandeln, es besteht eine Dokumentations- aber keine Meldepflicht. Es gilt die Sorgfaltspflicht.  
Der Entscheid liegt bei der abgebenden Apothekerin bzw. dem Apotheker.

Bei Verdacht auf Missbrauch ist die Abgabe von kontrollierten Substanzen nicht erlaubt.

### **Meldestelle für die Abgabe von Betäubungsmitteln / kontr. Substanzen im Notfall**

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion BL  
Kantonsapothekerin / Abteilung Heilmittel  
Postfach  
Bahnhofstrasse 3  
4410 Liestal

E-Mail: [heilmittel-bl@hin.ch](mailto:heilmittel-bl@hin.ch)

Protokollvorlage / Meldeformular: [www.baselland.ch/kantonsapotheker](http://www.baselland.ch/kantonsapotheker) → Formulare

## F) Betäubungsmittelkontrolle / Buchführung

Die Bezüge und Verwendung bzw. Abgabe von kontrollierten Substanzen müssen ausgewiesen werden (Art. 17 BetmG; SR 812.121; Art. 57, 63 und 64 BetmKV; SR 812.121.1).

Für kontrollierte Substanzen bzw. Präparate der **Verzeichnisse a und d (Betäubungsmittel wie Morphin etc.)** bedeutet das:

- Laufende Buchführung über alle Ein- und Ausgänge; jeder Eintrag ist von der verantwortlichen Medizinalperson zu visieren
- Die Bestandsänderungen sind zu belegen: Eingänge mittels Lieferscheinen; Ausgänge durch Eintrag in Krankenakte, Entsorgungsbestätigungen etc.
- Der aktuelle Bestand muss jederzeit aus der Buchführung ablesbar sein.
- Die Jahresanfangs- und Jahresendbestände werden erfasst.
- Alle Unterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren (Art. 62 BetmKV).

Für kontrollierte Substanzen bzw. Präparate des **Verzeichnisses b (Benzodiazepine etc.)** gilt: Falls die Ein- und Ausgänge sowie der Bestand über das elektronische Lagerbewirtschaftungssystem rückverfolgbar sind, ist keine spezielle Buchführung erforderlich.

Wenn keine EDV-Bewirtschaftung zur Verfügung steht, muss die **Rückverfolgbarkeit** mit entsprechenden Papierbelegen (Lieferscheine, Dokumentation der Ausgänge) gewährleistet werden. Alle Unterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren (Art. 62 BetmKV).

### **G) Meldepflicht bei Verschreibung "off label" (Art. 11 BetmG; Art. 49 BetmKV)**

Werden zugelassene kontrollierte Substanzen für eine andere als die zugelassene Indikation abgegeben oder verordnet, muss dies innerhalb von 30 Tagen der zuständigen kantonalen Behörde gemeldet werden. Meldepflichtig ist die verordnende Ärztin bzw. der verordnende Arzt.

#### **Meldestelle für "off label"-Verschreibung**

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion BL  
 Kantonsärztlicher Dienst  
 Bahnhofstrasse 5  
 4410 Liestal

E-Mail: [kantonsarzt-bl@hin.ch](mailto:kantonsarzt-bl@hin.ch)

### **H) Kantonale Bewilligung (Art. 3e BetmG)**

Für die Verschreibung, die Abgabe und die Verabreichung von kontrollierten Substanzen (betrifft alle Verzeichnisse, somit auch Benzodiazepine) zur Behandlung von betäubungsmittelabhängigen Personen braucht es eine Bewilligung (vgl. auch Merkblatt Verwendung und Abgabe von kontrollierten Substanzen zur Behandlung von abhängigen Personen).

Zuständig für die Bewilligungserteilung ist der Kanton, in dem die behandelnde Ärztin / der behandelnde Arzt niedergelassen ist.

Die Indikationsstelle für alle substitutionsgestützten Behandlungen (SGB) im Kanton Basel-Landschaft sind die Schwerpunkte Abhängigkeitserkrankungen der Psychiatrie BL:

Für das obere Baselbiet:      Schwerpunkt Abhängigkeitserkrankungen  
 Ambulatorium Liestal, Wiedenhubstrasse 55, 4410 Liestal,  
 Tel. 061 553 58 60; [sae.liestal@pbl.ch](mailto:sae.liestal@pbl.ch)

Für das untere Baselbiet:      Schwerpunkt Abhängigkeitserkrankungen  
 Ambulatorium Reinach, Baselstrasse 1, 4153 Reinach  
 Tel. 061 553 58 80; [sae.reinach@pbl.ch](mailto:sae.reinach@pbl.ch)

Zentrum für psychische Gesundheit  
 Schwerpunkt Abhängigkeitserkrankungen  
 Hauptstrasse 34, 4102 Binningen  
 Tel. 061 553 57 57; [zpg.binningen@pbl.ch](mailto:zpg.binningen@pbl.ch)

Öffnungszeiten:                      Montag - Freitag 08:00 - 12:00 und 13:30 - 17:30 Uhr;  
 das ZPG in Binningen ist auch über Mittag geöffnet.